

Satzung der Jägerschaft Springe e.V. in der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

in der Fassung vom 10.02.1999,
geändert durch Mitgliederbeschluss vom 28.04.2000,
zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss vom 25.04.2003

I. Name, Sitz und Zweck der Jägerschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) In der Jägerschaft Springe e.V., nachfolgend Jägerschaft e.V. genannt, sind die Jäger im Gebiet der Städte Springe und Pattensen, mit Ausnahme der Stadtteile Koldingen, Reden und Harkenbleck, auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen, die zugleich Mitglieder der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) sind.
- (2) Die Jägerschaft e.V. führt den Namen „Jägerschaft Springe e.V.“.
- (3) Sitz der Jägerschaft e.V. ist Springe. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Springe VR 348 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck der Jägerschaft e.V. ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes. Außerdem fördert sie das jagdliche und sportliche Schießen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 1. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.
 2. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der umfassenden jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der weidgerechten Jagdausübung.
 3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Abgabenordnung.
 4. Die Aufklärung der Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 5. Die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Jägerschaft e.V. nimmt Aufgaben und Ziele der LJN in ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.
- (4) Die Jägerschaft e.V. verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Jägerschaft e.V. verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (6) Die Jägerschaft e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Jägerschaft e.V. werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jägerschaft e.V.. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Jägerschaft e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jägerschaft e.V. und Mitglied der LJNI kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist.
- (2) Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Aufgaben der Jägerschaft e.V. und der LJNI unterstützen wollen, Mitglied werden.
- (3) Der Antragsteller
 1. muss seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Jägerschaft e.V. haben,
 2. oder muss für den Beitritt als Zweitmitglied zugleich Mitglied in der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Jägerschaft e.V. der LJNI oder dem dafür zuständigen Landesjagdverband des DJV sein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft e.V. schriftlich abzugeben. Mit dem Beitritt entsteht eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft e.V. und der LJNI. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsgemäßen Organe der Jägerschaft e.V. und der LJNI. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Jägerschaft e.V. nach Maßgabe dieser Satzung; der Vorstand kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form an den Vorstand der Jägerschaft e.V. wirksam erklärt werden kann.
Der Austritt kann für die Zweitmitgliedschaft gesondert erklärt werden und
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist - unbeschadet der Regelung der Disziplinarordnung des DJV-zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, die schriftlich erfolgen kann, in der Regel der Vorstand der Jägerschaft e.V.. Wenn durch schuldhaftes Verhalten des betreffenden Mitgliedes schädliche Folgen für mehrere Jägerschaften der LJNI oder den Gesamtverband zu befürchten sind, entscheidet das Präsidium der LJNI über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden der Jägerschaft e.V. bzw. dem Präsidenten der LJNI oder dessen Vertreter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann, soweit er von dem Vorstand der Jägerschaft e.V.

ausgesprochen wurde, von dem Betroffenen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Präsidium der LjN eingelegt werden, das endgültig entscheidet. Hat das Präsidium selbst den Ausschluss eines Mitgliedes der LjN beschlossen, so kann gegen diese Entscheidung der Erweiterte Vorstand im Beschwerdewege innerhalb einer Frist von 14 Tagen angerufen werden. Die Beschwerde bedarf der Schriftform; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann angeordnet werden,

1. wenn gegen das betreffende Mitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angebracht erscheinen lassen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen,
2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1-. Für die Zuständigkeit der Anordnung wie für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten § 4 Abs. 2 und 3.

§ 6 Organe

Organe der Jägerschaft e.V. sind:

1. der Vorstand,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Zum Vorstand der Jägerschaft e.V. gehören:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schriftführer,
 4. der Schatzmeister und
 5. der Kreisjägermeister oder der für das Gebiet der Jägerschaft e.V. bestellte besondere Vertreter des Kreisjägermeisters, soweit diese nicht bereits als Mitglieder des Vorstandes zu 1. bis 4. gewählt sind.
2. Der Vorstand zu 1. bis 4. wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu Neuwahlen weiter.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Jägerschaft e.V. nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder der Jägerschaft e.V. haben sich dafür einzusetzen, dass die Satzung der Jägerschaft e.V. und die Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit der Satzung der LjN und der Beschlüsse ihrer Organe steht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Beschlüsse des Präsidiums der LjN gem. § 7 Abs. 5 der LjN-Satzung sind vom Vorstand der Jägerschaft e.V. zu bestätigen, damit sie für die Jägerschaft e.V. verbindlich werden.
6. Der Vorstand bestellt Obleute für besondere Aufgaben, soweit dies notwendig ist und

bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.

7. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorstand sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 den Verein zu vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB).
8. Mitglieder des Vorstandes und deren Bevollmächtigte haften beim Handeln für den Verein diesem gegenüber nur dann, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
9. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Aufgaben auf ehrenamtlich Tätige oder angestellte dritte Personen übertragen (Geschäftsführer). Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
10. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Hegeringleiter
 3. die Obleute und
 4. der Kreisjägermeister, soweit er nicht schon dem Vorstand angehört.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der weiteren Mitglieder in einer vom Vorstand einberufenen Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Hierzu wird er vom Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (4) Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Stellungnahmen der Jägerschaft e.V. zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlungen der LJN.
- (5) Für Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes gilt § 7 (10)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft e.V. hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht).
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Vorstandes (§7 Abs. 2) und der Kassenrevisoren.
 5. Abberufung der unter Ziffer 4 genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
 7. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
 8. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Vorstand der Jägerschaft e.V. mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Jägerschaft e.V. benennt der LjN die von dieser gem. Art. 46 des Nds. LjagdG in Verbindung mit RdErl. des Nds. ML vom 4.7.1989 Nr. 14 für die Wahl zum Kreisjägermeister, zum Vertreter der Jäger im Jagdbeirat und ggf. zum besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters vorzuschlagenden Personen.
- (4) Bestehen in einem Kreise mehrere Jägerschaften, so kann nur ein einheitlicher Wahlvorschlag nach Abs. 3 gemacht werden. Das endgültige Vorschlagsrecht liegt nach Anhörung der betroffenen Jägerschaften beim Präsidium.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied und Zweitmitglied der Jägerschaft e.V. mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Jägerschaft e.V. erfüllt hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Abstimmung
1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen erfolgt, mittels Zurufs durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 2. Die Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
 3. Von den drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen; Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.
- (8) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft e.V. kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung der LjN sinngemäß.

§ 11 Hegeringe

- (1) Die Hegeringe sind Untergliederungen der Jägerschaft e.V. und sollen nach Möglichkeit den Hegegemeinschaften für Rehwild oder Niederwild entsprechen. Zu den Hegeringen sollen die Mitglieder gehören, die entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihr Revier in ihnen haben. Der Erweiterte Vorstand der Jägerschaft e.V. kann eine anderweitige Regelung treffen. Er entscheidet auch über die Zahl und die Abgrenzung der Hegeringe.
- (2) Die Mitglieder des Hegeringes wählen aus ihren Reihen den Hegeringleiter und seinen Stellvertreter. Es können auch noch ein Schriftführer und ein Kassenwart gewählt werden. Alle sollten im Hegering ihren Hauptwohnsitz haben. Der Vorstand der Jägerschaft e.V. kann Ausnahmen zulassen. Der Hegeringleiter bestellt mit Zustimmung der Hegeringversammlung Obleute für besondere Aufgaben innerhalb des Hegeringes entsprechend § 7 (6).
- (3) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, gemeinsam oder jeder allein mit einem gewählten Schriftführer bzw. Kassenwart den Hegering zu vertreten. Sie und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen des Hegeringes nur diesen; die Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Die gemäß Abs. 3 Vertretungsberechtigten haften beim Handeln für den Hegering diesem gegenüber nur, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (5) Einladungen zu Hegeringversammlungen müssen mit Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung allen Mitgliedern des Hegeringes bekanntgegeben werden. Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Teilnahme an der Hegeringversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied des Hegeringes mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Jägerschaft e.V. und dem Hegering erfüllt hat. Für die Abstimmungen und Wahlen in der Hegeringversammlung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 7 Ziff. 1 und 2 sinngemäß.
- (6) Eine alleinige Mitgliedschaft im Hegering ist unzulässig.

§ 12 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Ehrenmitglieder können vom Vorstand der Jägerschaft e.V. aus der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages an die LJV wird von deren Mitgliederversammlung festgelegt; er ist vom Mitglied an die Jägerschaft e.V. zur Weiterleitung an die LJV zu leisten.
- (3) Die Höhe des Beitrages für die Jägerschaft e.V. wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Hegeringe können zur Deckung der Kosten einen Beitrag erheben, der von der Hegeringversammlung festgesetzt wird.
- (5) Beiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Jägerschaft e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Jägerschaft e.V. bestellt der Vorstand einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Jägerschaft e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an die LjN, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die Jägerschaft e.V. befasst oder an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gemäß Abs. 3 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaften einzuholen.

III. Übergangsvorschriften

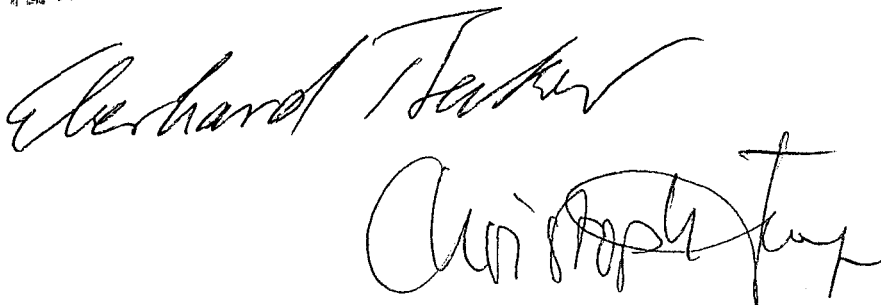
§ 15 Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung als rechtlich unselbständige Untergliederung der LjN bestehende Jägerschaft Springe behält diesen Status und ihre kooperativen Rechte und Pflichten als Untergliederung der LjN bis zu ihrer Umwandlung in den rechtsfähigen eingetragenen Verein nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 16 Änderungsvorbehalt

Der Vorstand der Jägerschaft e.V. ist ermächtigt, zur Erlangung der Eintragung der Jägerschaft e.V. in das Vereinsregister sowie zur Erreichung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dadurch deren Sinn und Zweck erfüllt wird. Dieser Vorbehalt erlischt automatisch 24 Monate nach Erlangung der Ersteintragung in das Vereinsregister.

12. MAI 2003



Richard Fischer
Christoph Jung